

Bundessozialgericht
- 5 RJ 46/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. November 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
3. November 1978 aufgehoben; der Rechtsstreit wird an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO zusteht.

Der Kläger, der das Schlosserhandwerk erlernt hat, war bis 1968 im wesentlichen als Schlosser und Maschineneinrichter und danach bis 1972 als Kontrolleur tätig. Die Beklagte lehnte den am 11. Juli 1973 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 17. April 1975 ab.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 3. November 1978 angenommen, der Kläger, der seinen bisherigen Beruf als Schlosser nicht mehr verrichten könne, sei nicht berufsunfähig, denn er sei noch in der Lage, als Verwiegler 1 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau eine zumutbare Tätigkeit zu verrichten. Die Tätigkeit des Verwieglers 1 befinde sich in der Lohnordnung unmittelbar unter der Gruppe der Facharbeiter und sei daher der Gruppe der zumutbaren sonstigen Ausbildungsberufe zuzuordnen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision angefochten. Er macht geltend, das LSG habe seine Fähigkeit zur Verrichtung der Tätigkeit eines Verwieglers 1 festgestellt, ohne konkret zu prüfen, ob die Fähigkeiten eines Schlossers dazu ausreichen. Darüber hinaus beruhe das Berufungsurteil auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Frage der Verweisbarkeit auf die Tätigkeit eines Verwieglers 1 sei in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten nicht erörtert worden. Der Kläger



- 3 -

sei von der Entscheidung des Berufungsgerichts überrascht worden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG
Düsseldorf vom 24. Februar 1977 aufzuheben
und die Beklagte unter Aufhebung ihres Be-
scheides vom 17. April 1975 zu verurteilen,
an den Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit
für die Zeit vom 26. April 1974 bis zum
30. Juni 1976 zu zahlen;
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das LSG
Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hat sich zur Revision des Klägers nicht geäußert.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet,
als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen wird. Die Tatsachenfeststellungen
des LSG – soweit sie verfahrensfehlerfrei zustande gekom-
men sind – reichen zur abschließenden Entscheidung nicht
aus.

Der Kläger rügt mit Recht, das Berufungsurteil beruhe auf
einer Verletzung des nach Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes
garantierten und in § 62 sowie § 128 Abs 2 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) gesetzlich verankerten Anspruchs auf recht-
liches Gehör. Da die Feststellung des LSG, der Kläger

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

könne die Tätigkeit eines Verwiegens 1 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau noch verrichten, nicht unmittelbar aus den dem LSG vorliegenden Beweismitteln hervorgeht, hätte das LSG die Beteiligten darauf hinweisen müssen, auf welchen Quellen seine Kenntnis beruht. Den Tatsachengerichten ist es zwar nicht verwehrt, gerichtskundige Tatsachen ohne Beweisaufnahme festzustellen. Jedoch müssen die Beteiligten Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Das ist erst dann möglich, wenn das Gericht sie auf die Rechtserheblichkeit dieser Tatsachen und auf die Gerichtskunde hingewiesen hat. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Auf dem zutreffend gerügten Verfahrensmangel beruht das angefochtene Urteil auch; denn es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Kläger durch seinen Vortrag das Gericht zu einer weiteren Beweisaufnahme und zu einer anderen Feststellung und dadurch möglicherweise auch zu einer anderen Sachentscheidung veranlaßt hätte.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)